

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbands zum Referentenentwurf des BMFSFJ für das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Der Paritätische Gesamtverband bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen Stellung nehmen zu können. Der Paritätische teilt die Einschätzung im Entwurf, dass aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der sexualisierten Gewalt an Kindern und Jugendlichen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht und begrüßt deshalb die Gesetzesinitiative des BMFSFJ.

Zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt und für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor dieser Gewalt sind verlässliche, nachhaltige Strukturen und Organisationsformen sowie bestimmte Fachstandards notwendig, um gelingende Instrumente der Prävention und der Aufarbeitung zu stärken. Daher ist es aus der Sicht des Paritätischen positiv zu bewerten, dass der Entwurf die Stärkung der Struktur der*des Unabhängige*n Bundesbeauftragten (mit Aufarbeitungskommission und Betroffenenrat) vorsieht und damit Prävention und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen gesetzlich verankern will.

In den einzelnen Artikeln des Entwurfs besteht aus Sicht des Paritätischen allerdings noch ein erheblicher Klärungs- und Konkretisierungsbedarf. Zudem sieht der Paritätische einige Punkte im Vorschlag zur gesetzlichen Ausgestaltung kritisch. Im Folgenden wird diesbezüglich zu den einzelnen Artikeln Stellung bezogen.

Zu Artikel 1

Klarstellung und Konkretisierung von Begrifflichkeiten

In Bezug auf die Begrifflichkeit „sexuelle“ Gewalt ist zu bedenken, ob hier nicht einem umfassenderen Verständnis nach und entsprechend der aktuellen fachlichen Debatte von „sexualisierter“ Gewalt gesprochen bzw. beide Begriffe mit entsprechender Klarstellung verwendet werden sollten. Das gleiche gilt für die Verwendung des Begriffes „Opfer“. Es sollte durchgehend der Begriff „Betroffene von sexualisierter Gewalt“ genutzt werden. Dies entspräche auch der Begriffsverwendung der UBSKM.

Die Aufzählung in § 1 Absatz 2 „Einrichtungen, Organisationen, Strukturen und Online-Dienste“ sollte hinsichtlich einer Eingrenzung und Konkretisierung überprüft werden, um Klarheit und Handlungssicherheit in der gesetzlichen Umsetzung herstellen zu können.

Gesetzlicher Auftrag an die BZgA

Die weitere Stärkung von Prävention, Aufklärung, Sensibilisierung und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz ist grundsätzlich zu begrüßen. Der Paritätische sieht jedoch die gesetzliche Zuweisung dieses Auftrages an die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) in § 2 Absatz 1 „Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung befördert Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt und unterstützt Einrichtungen bei der Entwicklung, Anwendung und Umsetzung.“ sowie in §2 Absatz 2 „...die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung entwickelt bundeseinheitliche Maßnahmen, Materialien und Medien...“ kritisch. Es wird zwar von der „Beteiligung von im Kinder- und Jugendschutz sowie in der Eingliederungshilfe tätigen Institutionen und Verbänden und spezialisierten Fachstellen“ gesprochen. Zur Verbesserung des präventiven Schutzes vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist es aus der Perspektive des Paritätischen zumindest notwendig, neben einer intensiven Beteiligung von Kindern und Jugendlichen selbst auch zivilgesellschaftliche Akteure aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Schule, Sport und Gesundheitswesen einzubeziehen, die eine größere Reichweite in die Lebenswelt von jungen Menschen haben.

Darüber hinaus gibt es viele etablierte und qualifizierte Angebote und Strukturen bundesweit, die sich diesen Aufgaben seit Jahrzehnten widmen. Die Anforderungen an diese Angebote in Hinblick auf Präventionsangebote, Aufklärung, Sensibilisierung sowie Beratung und Begleitung bei der Schutzkonzeptentwicklung sind in den letzten Jahren massiv gestiegen. Mit dem Auftrag des vorliegenden Entwurfes, die Schutzkonzeptverpflichtung auf sämtliche Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, bzw. auf sämtliche Angebote an Kinder und Jugendliche, auszuweiten, wird diese Arbeit noch einmal bundesweit institutionalisiert. Fraglich ist jedoch, ob die Beförderung von Parallelstrukturen über die Beauftragung der BZgA sinnvoll ist. Zu empfehlen ist hier, die Ergänzungsmöglichkeiten über Angebote der BZgA auszuloten, ansonsten bestehende Strukturen, die über ihren häufig dezentralen Zugang eine gute Reichweite ihrer Angebote gewährleisten, hinsichtlich des gesetzlich formulierten Auftrages regelhaft zu stärken.

Zu Artikel 2

Das grundsätzliche Anliegen von sexualisierter Gewalt Betroffener nach Aufarbeitung ist zu unterstützen. Folgende Punkte betrachtet der Paritätische jedoch kritisch:

§9b SGB VIII (neu)

Begrifflichkeit der „Akten“

In § 9b Absatz 1 wird im Wortlaut von „Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten“ gesprochen. Welche Akten sind damit konkret gemeint? Warum wird neben den Hilfen zur Erziehung die Heimerziehung als eigener Begriff benannt, fällt doch § 34 SGB VIII unter die Hilfen zur Erziehung nach § 27 ff SGB VIII? Sind die Fallaufzeichnungen von Einrichtungen und Diensten in freier Trägerschaft auch Akten? Was ist mit Akten, die sich nicht auf Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe, bzw. Soziale Dienste der Jugendämter beziehen, zum Beispiel Akten zu Minderjährigen mit Behinderungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfen, Internate für Minderjährige und Ausbildungseinrichtungen? Hier bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung.

Fristenregelung

In §9b Absatz 2 Nummer 1 wird festgehalten, dass „Erziehungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten 20 Jahre lang nach Vollendung des 30. Lebensjahres der leistungsempfangenden Person oder des Mündels aufzubewahren sind“. Dies bedeutet faktisch eine Aufbewahrung aller „Akten“ (Klärungsbedarf siehe oben) bis zum 50. Lebensjahr einer Person, die Leistungen der Erziehungshilfe (ambulant, teilstationär, stationär) in Anspruch genommen hat. Diese Pflicht bindet in den Strukturen der freien Kinder- und Jugendhilfe Ressourcen (Raum bzw. Technik, Personal zur Archivierung und Bearbeitung bei Anfrage). Diese sind in der Regelausstattung der Einrichtungen und Angebote zukünftig mitzudenken und entsprechend zu regeln und zu finanzieren, bzw. sind Strukturen zu schaffen, die eine zentrale Abgabe, Aufbewahrung und Aushändigung der Akten ermöglicht (beispielsweise bei den öffentlichen Trägern oder in Landesarchiven).

Begrifflichkeit der „Fachkraft“ und der „Auskunft“

Unter §9b Absatz 2 Nummer 3 wird der Begriff der „Fachkraft“ eingeführt. Fraglich ist, um welche Art von Fachkraft es sich handeln soll: eine pädagogische und/oder juristische und/oder Verwaltungsfachkraft? Dies steht in engem Zusammenhang, welche Auskunft zu den betreffenden Akten gegeben werden sollen. Geht es um formale Angaben zur Akte oder um die Auskunft zu den Inhalten? Entsprechend müssen auch hier Formalia und Prozesse zur Auskunftgebung in den Einrichtungen geschaffen werden, die Ressourcen erfordern. Angesichts dieser sensiblen Angelegenheit für betroffene Personen braucht es von Seiten der Auskunft gebenden Person einen entsprechend qualifizierten Umgang mit diesem Auftrag.

Für alle beteiligten Organisationen und Personen ist es notwendig, dass bei der Erstellung, Aufbewahrung und Herausgabe von Akten eine Rechtssicherheit besteht, so dass für die §§ 9b (Entwurf), 64 und 65 SGB VIII geklärt werden muss, wie sich die gesetzlichen Vorgaben zu den Datenschutzregelungen und sonstigen Datenschutzvorgaben (z. B. Datenschutzgrundverordnung und Sozialdatenschutz) verhalten.

Begrifflichkeit des Kindeswohls

In §9b Absatz 3 wird von „Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“ gesprochen. Wieso wird hier der Begriff der Kindeswohlgefährdung verwendet? Wie ist dabei die Abgrenzung zu der Gefahr sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen als nur eine mögliche Gefährdung?

Ergänzungen des §79a SGB VIII

In Absatz 1 werden „...Qualitätsmerkmale für den Schutz vor Gewalt von Kindern und Jugendliche bei der Aufgabenwahrnehmung...“, die von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in ihren Grundsätzen und Maßstäben fest zu legen sind, normiert. In der Begründung (Seite 53 des Referentenentwurfes) heißt es: „Diesen muss durch verbindliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt Rechnung getragen werden, unabhängig davon, welche Art der Leistung sie erhalten oder in welchem Kontext der Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe sie stehen. Dies wird § 79a Absatz 1 Satz 1 n.F. erreicht, indem sich die Vorgaben zur Qualitätsentwicklung im Bereich „Gewaltschutz“ nunmehr auf das gesamte Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe

erstrecken. Gleichzeitig wird das Qualitätsmerkmal hinsichtlich der Entwicklung, Anwendung und Prüfung von Gewaltschutzkonzepten auf der Basis fachlicher Empfehlungen der überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe konkretisiert. Durch Verweise auf § 79a SGB VIII in den Regelungen zur Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in § 79 SGB VIII sowie in den Finanzierungsregelungen (§§ 74 und 78b SGB VIII) wird die Verbindlichkeit der Vorgaben zum Gewaltschutz erhöht und auf freie Träger der Jugendhilfe mittelbar über die Finanzierung erstreckt.“

Konzepte zum Schutz vor Gewalt sollen also ebenso den zirkulären Weiterentwicklungsprozessen unterworfen sein, wie sie für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen bereits normiert sind. Damit werden alle Angebote und Dienste der Jugendhilfe dieser Maßgabe unterworfen, also alle Leistungen und Aufgaben nach § 2 SGB VIII bei den öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe. Das ist aus Sicht des Paritätischen – auch in Hinblick auf die Einbindung der §§ 74, 77 und 78b SGB VIII – konsequent und stellt auf den aktuellen Standard in NRW ab. In anderen Bundesländern gilt dieser Maßstab bisher nicht. Schaut man sich an, was NRW dafür an strukturellen und finanziellen Ressourcen einsetzt, so wird deutlich, welcher Aufwand daraus allgemein für die Kinder- und Jugendhilfe neu und regelhaft entsteht. Das ist daher dringend vom Gesetzgeber mit in den Blick zu nehmen.

Darüber hinaus müsste der Regelungsrahmen für §77 SGB VIII insgesamt gestärkt werden, wenn es um die Kongruenz von qualifizierter Leistung und angemessener Gegenleistung (Entgelt) geht. § 77 ist eine Einladung zu unkalkulierbarem Verwaltungshandeln, weil er weder ein Widerspruchsverfahren noch eine vorgerichtliche Klärungs-/Einigungsinstanz aufweist. Das Vereinbarungsrecht für ambulante Einzelfallhilfe ist ähnlich auszuprägen wie nach §§ 78 a bis g SGB VIII, dann kann auch eine zuverlässige Leistung hinsichtlich des Gewaltschutzes erwartet werden.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, wieso die Vorgaben zur Partizipation, Beförderung von Selbstvertretung und zu Beschwerdemöglichkeiten denn nicht ebenfalls breiter angewendet werden sollen. Es ist hinreichend bekannt, dass es hier Bezüge zur Gewaltprävention und zur Intervention zum Schutz vor Gewalt gibt.

Zu Artikel 3

Die gesetzliche Festschreibung einer Kinderschutzhotline im „Medizinischen Kinderschutz“ in einem neuen §6 im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) wirft aus Sicht des Paritätischen unterschiedliche Fragen auf.

Wie in der Begründung dargelegt, existiert die durch den Bund geförderte Hotline bereits und bietet neben den medizinischen Berufen auch für Fachkräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe Beratung an. Diese ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der Schaffung eines inklusiven SGB VIII sinnvoll, da die im Kinderschutz qualifizierten Ärzt*innen der Hotline bei der Gefährdungseinschätzung bei Kindern mit einer Behinderung wertvolle Hilfe leisten können, die bislang so im Kinder- und Jugendhilfesystem nicht abrufbar ist, auf die

Fachkräfte und insoweit erfahrende Fachkräfte aber häufig angewiesen sind und zunehmend mehr angewiesen sein werden durch die kommenden Stufen der SGB VIII-Reform.

Allerdings hält der Paritätische die Separierung des Kinderschutzes in verschiedene Disziplinen für wenig sinnvoll. Der Begriff des „Medizinischen Kinderschutzes“ erscheint hier wenig hilfreich.

Unklar ist, was genau unter einem „medizinischen“ Kinderschutz in Abgrenzung zu einem „sozialpädagogischen“ bzw. „jugendhilfebezogenen“ oder „schulischen“ Kinderschutz zu verstehen ist. Dies erzeugt im Ergebnis Konkurrenzen zwischen den Professionen, die zu Unklarheiten bei der Verwendung unterschiedlicher Begrifflichkeiten führen. Dies erschwert die interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz. Ein wirkungsvoller Schutz für Kinder und Jugendliche ist aber gerade auf eine funktionierende Zusammenarbeit angewiesen.

Daher stellt sich der Paritätische Gesamtverband die Frage, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, speziell die medizinische Kinderschutzhotline gesetzlich zu verankern. Es gibt bundesweit verschiedenste Angebote im Kontext von Prävention, Beratung, Intervention und somit der Intention des KKG, welche nicht explizit gesetzlich festgelegt sind und häufig von länder- und kommunalen Initiativen in ihrem Bestand abhängig sind. Dazu zählen insbesondere auch die (spezialisierten) Fachberatungsstellen (neben beispielsweise auch den Kinderschutzambulanzen, Childhood-Häusern u.a.). Sie sind – wenn in den Regionen vorhanden – die Kompetenzzentren vor Ort bei der Prävention, Intervention und Aufklärung bei sexualisierter Gewalt und könnten daher ebenso eine Stärkung durch gesetzliche Verankerung im UBSKMG erfahren. Die (spezialisierten) Fachberatungsstellen sind die zentrale Anlaufstelle für Betroffene und Angehörige – eine Gruppe, für die die medizinische Kinderschutzhotline keine Beratung anbietet. Ein flächendeckender Ausbau der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend ist seit langem erforderlich, eine gesetzliche Festschreibung daher mindestens genauso angebracht.

Berlin, 22. April 2024